

# **Formale Hinweise zur Anfertigung von Seminar-, Master- und Doktorarbeiten bei Prof. Dr. Rupprecht Podszun**

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für formale Fragen, die sich bei der Anfertigung von deutschsprachigen Seminar-, Magister- und Doktorarbeiten immer wieder stellen. Die Hinweise sind nicht verpflichtend, Abweichungen sind denkbar. In die Benotung der Arbeiten geht auch die Einhaltung formaler Standards ein.

## **Aufbau, Gliederung und Formatierung**

Jede Arbeit enthält typischerweise

- Titelblatt
- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Text (Einleitung und Haupttext)
- Zusammenfassung (siehe unten)
- ggf. Anhang (z.B. wichtige Normen, die nicht sofort zugänglich sind, eine Übersicht über ergangene Urteile o.ä.)
- Ehrenwörtliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel angefertigt wurde

Abkürzungsverzeichnis oder Register sind in der Regel nicht erforderlich.

Auf dem Titelblatt sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Fachsemester, Titel der Arbeit, Einordnung der Arbeit (z.B. „Seminararbeit im Rahmen des Seminars *Wettbewerb im Internet*“), Name des Dozenten und Semester anzugeben.

Die Gliederung sollte entweder nach dem Dezimalsystem (1 – 1.1 – 1.1.1 – 1.1.2 – 1.2 - ...) oder nach dem in Jura üblichen (A. – I. – 1. – a) – aa)) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zu jeder Gliederungsebene mindestens zwei Unterpunkte gehören. Untergliedern Sie nicht zu stark, in der Regel reichen vier-fünf Gliederungsebenen. Mehr als 7 Unterpunkte sollten sie zu keinem Gliederungspunkt haben.

Bitte nummerieren Sie die Seiten. Die Seiten von Gliederung, Literaturverzeichnis und Anhang sollten möglichst ein anderes Format haben als die arabisch nummerierten Textseiten.

Bitte beachten Sie die jeweils spezifischen Formatvorgaben. Ist nichts weiter angegeben, sollten Sie eine gängige Schrift (z.B. Times New Roman) in Schriftgröße 12 (Text) bzw. 10 (Fußnoten) verwenden und etwa 1/3 Korrekturrand an der rechten Seite lassen. Bitte lassen Sie 1,5 Zeilen Abstand. Bitte gehen Sie mit Hervorhebungen im Text (z.B. Fettdruck) sparsam um. Das Wort-Limit für Doktorarbeiten liegt bei 100.000 Wörtern. Überschreitungen sind mit dem Doktorvater abzusprechen.

## **Literaturverzeichnis**

Im Literaturverzeichnis sind in alphabetischer Reihung alle Quellen anzugeben, die Sie im Textteil zitiert haben. Bitte untergliedern Sie das Literaturverzeichnis nicht nach einzelnen Textgattungen (z.B. Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze). Achten Sie bei Angaben im Literaturverzeichnis ebenso wie bei der Zitierung in Fußnoten auf Einheitlichkeit und Auffindbarkeit. Das Ziel muss sein, dass Leser von den Fußnoten ins Literaturverzeichnis blättern können und einen Titel finden, den sie dann wiederum in einer Bibliothek finden können. Daher sollten Sie zu Beginn jedes Eintrags den Namen oder Titel setzen, den Sie auch in der Fußnote voranstellen (z.B. der Autorennamen oder der Kurzname des Kommentars). Geben Sie Autor, Titel, Auflage (soweit es nicht die erste ist), Erscheinungsort, Jahr an. Der Verlag ist nicht zu nennen. Bei Beiträgen, die in anderen Büchern oder in Zeitschriften erschienen sind, sind die Angaben zu diesen Werken und die Anfangsseitenzahl zu ergänzen. Ein Hinweis, wie das Werk in den Fußnoten zitiert wird, ist nicht erforderlich.

Die Nachnamen der Autoren (nicht der Herausgeber) sind im Literaturverzeichnis und in den Fußnoten kursiv zu drucken. Es sind grundsätzlich alle Autoren/Herausgeber eines Werkes anzugeben. Nur wenn es mehr als vier sind, ist der erste Verfasser „et al.“ (lateinisch für et alteri – und weitere) zu nennen. Akademische Grade der Verfasser (Prof. Dr.) werden nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen. Herausgeber sind im Literaturverzeichnis durch den Zusatz (Hrsg.) oder (Hg.) zu kennzeichnen.

Gerichtsentscheidungen, Gesetze, offizielle Leitlinien, die Gesetzesbegründung (BT-Drs. ...), internationale Verträge, Artikel aus der Tagespresse sind grundsätzlich nicht im Literaturverzeichnis anzugeben. Quellen, die Sie im Internet gefunden haben, sollten Sie dann im Literaturverzeichnis angeben, wenn diese ein gewisses Gewicht haben (z.B. ein mehrseitiges PDF-Dokument, das nur online verfügbar ist).

### **Aufsätze:**

*Name*, Vorname, Voller Aufsatztitel, Zeitschrift Jahr, Anfangs- und Endseite

*Bernhard, Tobias, Das grobe Missverhältnis in § 275 BGB, JURA 2006, S. 801-811*

### **Monografien/Lehrbücher:**

*Name*, Vorname, Voller Titel, [Auflage] Verlagsort Jahr

*Kleinknecht, Andreas, Die Verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, Münster 2007*

Wenn es sich um die 1. Aufl. handelt, ist dies nicht anzugeben.

### **Kommentare:**

Name des Kommentars, ggf. weitere Angaben zu Band oder Herausgeber, [Auflage], Verlagsort Jahr (evtl. Angabe der Zitierweise in den Fußnoten)

MüKo-BGB = Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3a: Schuldrecht BT, herausgegeben von Harm-Peter Westermann, 7. Aufl., München 2016 (zit.: *Bearbeiter* in: MüKo-BGB, 2016)

### **ODER**

*Herausgeber*, Name des Kommentars, [Auflage], Verlagsort, Jahr (Zitierweise für die Fußnoten)

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich (Hrsg.), Gerd, Kommentar BGB, 15. Aufl., Köln 2020 (zit.: *Bearbeiter* in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 2020)

### **Sammelwerke:**

*Name*, Vorname, Aufsatztitel, in: Name, Vorname (Hrsg.), Titel (z.B. FS xy), Verlagsort Jahr, Anfangs- und Endseite, (evtl. Angabe der Zitierweise in den Fußnoten)

*Schmidt*, Jessica, Golden Shares – VW and beyond, in: Kalss, Susanne/Fleischer, Holger/Vogt, Hans-Ueli (Hrsg.), Der Staat als Aktionär, Tübingen 2019, S. 171 – 194

Hat ein Werk mehrere Bände (z.B. der Münchener Kommentar oder der Staudinger) wird jeder Band, aus dem ein Teil zitiert wird, separat im Literaturverzeichnis mit Erscheinungsort und -jahr aufgenommen.

### **Internetquellen:**

*Autor*/Institution/Herausgeber, Titel, Jahr, abrufbar unter (Web-Adresse) (zuletzt aufgerufen: 30.7.2020)

Arbeitsgruppe “Digitaler Neustart” der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Bericht vom 15. Mai 2017, 2017, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de%2FJM%2Fschwerpunkte%2Fdigitaler\\_neustart%2Fzt\\_bericht\\_arbeitsgruppe%2Fbericht\\_ag\\_dig\\_neustart.pdf](https://www.justiz.nrw.de%2FJM%2Fschwerpunkte%2Fdigitaler_neustart%2Fzt_bericht_arbeitsgruppe%2Fbericht_ag_dig_neustart.pdf) (zuletzt abgerufen: 31.6.2020)

Wenn Sie viele Internetquellen verwenden, genügt es, wenn Sie den Termin des letzten Abrufs für alle gesammelt zu Beginn oder Schluss des Literaturverzeichnisses angeben. Diese Angabe („zuletzt abgerufen...“) ist in den Fußnoten dann entbehrlich.

Ein Beispiel für ein Literaturverzeichnis finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

## Einleitung

Jede gute Arbeit löst ein Problem – und zwar durch die Beantwortung einer Forschungsfrage. Gute Arbeiten enthalten zu Beginn eine Einleitung mit folgendem Inhalt:

- Beschreibung des (tatsächlichen oder rechtlichen) **Problems**: Worum geht es in dieser Arbeit, welchem Problem widmen Sie Ihre Gedanken?
- **Relevanz** des Problems: Ist Ihre Arbeit überhaupt wichtig?
- **Forschungsfrage**: Welche Lösung wollen Sie entwickeln, welche Frage mit Blick auf das geschilderte Problem beantworten? (Die Antwort auf diese Frage ist Ihre Arbeit, die Beantwortung der Forschungsfrage muss sich wie ein roter Faden durch Ihre Bearbeitung ziehen).
- **Stand der Forschung**: Welche Ansätze sind in Praxis und Literatur bislang vorhanden, um das Problem zu lösen, welche Lücke füllen Sie mit Ihrer Arbeit?
- **Methodisches Vorgehen**: Wie gehen Sie an die Problemlösung heran, sodass die Bearbeitung wissenschaftlichen Maßstäben (systematisch-planvoll) genügt? (Machen Sie Ihre Auswahlentscheidungen und Kriterien transparent!)
- **Gang der Darstellung**: Wie geht es im Folgenden weiter?

## Textteil

Der Haupttext soll Ihre Forschungsfrage beantworten. Machen Sie den Lesern ganz klar, um welches Problem es geht, wie Sie daran gehen und zu welchen Ergebnissen / Thesen Sie kommen. Häufig ist es in der Wissenschaft üblich, bestimmte Hypothesen aufzustellen und sodann zu überprüfen.

Bemühen Sie sich bitte um eine nachvollziehbare Struktur des Textes (Einleitung – Hauptteil – Schluss in jedem Abschnitt). Die Verwendung des Gutachtenstils ist nicht erforderlich. Finden Sie Ihren eigenen Stil – bei einer schriftlichen Ausarbeitung geht es nicht nur um den überzeugenden Inhalt, sondern auch um eine sprachliche Leistung. Bemühen Sie sich aber in jedem Fall um eine klare Sprache und um gute Lesbarkeit Ihrer Arbeit. Vermeiden Sie überlange Sätze (Faustregel: 17 Wörter pro Satz sind gut), erklärungsbedürftige Fremdwörter und Floskeln. Oft liegt in der Kürze besondere Kraft. Die Sprache sollte einer juristischen Bearbeitung angemessen sein (Fachterminologie!).

Achten Sie unbedingt auf Rechtschreibung und Zeichensetzung. Nutzen Sie vor der Abgabe mindestens noch eine automatische Rechtschreibkontrolle. Fehler in diesem Bereich ärgern den Gutachter/Korrektor – und das wollen Sie nicht!

Sie sollten sich trauen, eine eigene Position zu entwickeln und diese überzeugend darzustellen. Bitte schließen Sie Ihre Darstellung nach dem Fazit mit einer **Zusammenfassung** von maximal 1 Seite ab, in der Sie in aller Kürze herausarbeiten, welches Problem Sie bearbeitet haben und zu welchen Ergebnissen Sie gekommen sind. Diese Zusammenfassung sollte auf den ersten Blick einen sehr guten Überblick über Ihre Arbeit geben.

## **Zitieren in den Fußnoten**

Gedanken, die Sie von anderen übernehmen, müssen Sie als Zitate kennzeichnen. Wenn Sie ohne Kenntlichmachung fremdes Gedankengut übernehmen, verstoßen Sie gegen die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit. Solche Plagiate können zum Nichtbestehen der Arbeit führen. Die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit sind strikt einzuhalten. Beachten Sie daher die [Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf](#).

Wörtliche Zitate werden im Text in „“ (Anführungsstriche) gesetzt. Sie müssen dann eine Fußnote setzen und den/die Urheber/in in der Fußnote nennen. Wenn Sie nicht wörtlich zitieren, sondern nur Gedanken übernehmen, müssen Sie gleichfalls eine Fußnote setzen. Je weiter Sie sich im Text von dem Gedanken entfernen, desto wichtiger ist es, dass Sie die Fußnote mit „Vgl.“ beginnen.

Im Fußnotentext sollte grundsätzlich kein Fließtext stehen: Was wichtig ist, gehört in den Haupttext, was unwichtig ist, sollten Sie ganz weglassen.

Fußnotenzeichen werden im Text hinter das Satzzeichen gesetzt. Etwas anderes gilt, wenn Sie sich bewusst auf einzelne Wörter oder Textteile beziehen wollen. Fußnotentext ist in Schriftgröße 10, einzeilig, zu formatieren. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Die Namen der eigentlichen Autoren sind in den Fußnoten kursiv zu setzen. Einzelne Titel werden mit Semikolon getrennt.

Verweisen Sie innerhalb der Fußnoten nicht, insbesondere nicht durch „a.a.O.“. Zitieren Sie also notfalls den selben Text in sieben Fußnoten nacheinander immer auf die selbe Weise.

Für Gerichtsentscheidungen ist in den Fußnoten anzugeben:

Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Fundstelle – *evtl. Fallname*.

Bitte zitieren Sie ein und dieselbe Gerichtsentscheidungen immer aus der selben Fundstelle. Zitieren Sie beim EuGH als Fundstelle bitte immer nach dem ECLI (gleichwohl mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen).

Für Monographien:

*Autorenname*, Buchtitel, Jahr, Seite.

Die Angabe der Auflage in der Fußnote ist verzichtbar.

Für Beiträge in Zeitschriften:

*Autorenname*, Kurztitel der Zeitschrift, Jahr, Anfangsseite, Bezugsseite.

Bitte verwenden Sie aber die übliche Zeitschriftenzitierung. So ist es bei einigen Zeitschriften üblich, Band und Jahr zu nennen (z.B. AcP); bei Zeitschriften aus anderen Rechtskreisen können Sie die dort übliche Zitierung beibehalten.

Für Beiträge in Kommentaren/Büchern:

*Autorenname* in: Herausgeber oder Kurztitel, Titel oder Kurztitel, evtl. Band, Jahr, Norm, Seitenzahl oder Randnummer.

Bei Festschriften ist es unüblich, die Herausgeber in den Fußnoten zu nennen.

Beispielhafte Fußnoten:

Vgl. EuGH, 18.6.2009, Rs. C-487/07, ECLI: EU:C:2009:378, Rz. 45 – *L'Oréal/Bellure; Ohly/Sosnitzer*, UWG, 2010, § 7 Rn. 75; *Hartwig*, CR 2005, 338, 340 ff.; *Leible* in: *MüKo-Lauterkeitsrecht*, 2006, § 7 UWG Rn. 194.

Vgl. *Hirsch* in: FS Baudenbacher, 2007, S. 405 ff.; *Metzger*, ZHR 172 (2008), 458 ff.; *Wielisch*, JZ 2008, 68, 70 f.; *Zenke/Wollschläger*, § 315 BGB: Streit um Versorgerpreise, 2007, S. 25 f.

LG Kiel, 30.11.2004, Az. 16 O 51/04, GRUR 2005, 446, 447 – *Frühstücksaktion*; ebenso OLG Bremen, 22.7.2005, Az. 2 W 54/2005 (Juris); OLG Hamm, 14.1.2010, Az. 4 U 199/09, BeckRS 2010, 03257, Rz. 24.

Bitte setzen Sie sich bei der Bearbeitung auch mit den Arbeiten auseinander, die Ihre Gutachter und die Vorgänger-Doktorandinnen und Doktoranden zu Ihrer Thematik vorgelegt haben.

Diese Hinweise sind nicht abschließend. Wenn Sie Anregungen oder Fragen haben, wenden Sie sich an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Podszun!

- Picker, Eduard, Antidiskriminierung als Zivilrechtsprogramm?, JZ 2003, S. 540-545*
- Picker, Eduard, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht. Zur wachsenden Freiheitsbedrohung im Recht und durch Recht, in: Riesenhuber, Karl (Hg.), Privatrechtsgesellschaft, Tübingen 2007, S. 207-294*
- Piekenbrock, Andreas, Das Zeitregime von § 315 BGB am Beispiel der Elektrizitätsnutzung, ZIP 2010, S. 1925-1933*
- Piekenbrock, Andreas, Vorlagen an den EuGH nach Art. 267 AEUV im Privatrecht, EuR 2011, S. 317-357*
- Pieroth, Bodo/Aubel, Tobias, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen richterlicher Entscheidungsfindung, JZ 2003, S. 504-510*
- Podszun, Rupprecht, Der „more economic approach“ im Lauterkeitsrecht, WRP 2009, S. 509-518*
- Podszun, Rupprecht, Paradigmenwechsel in der kartellbehördlichen Befugnisausübung: Grundlagen, Gefahren, Grenzen, ZWeR, 2012, S. 48-70*
- Podszun, Rupprecht, Spezielle Wettbewerbsförderung durch Europäisches Lauterkeitsrecht: Plädoyer für ein allgemeines Europäisches Wettbewerbsrecht, in: Hilty, Reto M./Henning-Bodewig, Frauke (Hg.), Lauterkeitsrecht und Acquis Communautaire, Berlin 2009, S. 151-180*
- Podszun, Rupprecht, Vertragsrettung durch Zivilgerichte, in: Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler (Kreutz, Peter/Renftle, Norbert/Faber, Erasmus/Arndt, Dominik/Huber, Nikolaus/Schellhase, Hans-Martin/Steuer, Markus, Hg.), Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2011, Stuttgart 2012, S. 305-342 (i.E.)*
- Polanyi, Karl, The Great Transformation, Boston 2001*
- Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 1, Tübingen 1996*
- Popper, Karl, Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf, 3. Auflage, Hamburg 1995*
- Pörnbacher, Karl/Suchomel, Jan-Ulf, Massenverfahren – Ende des Beibringungsgrundsatzes?, NJW 2010, S. 3202-3204*
- Posner, Richard A., Economic Analysis of Law, 8. Auflage, New York 2011*
- Prüfer, Tihani, Verkehrsdurchsetzung durch staatliches Monopol?, GRUR 2008, S. 103-110*
- Prüfer-Kruse, Tihani, Interessenschwerpunkte im Markenrecht, München 2010*
- Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus (Hg.), ZPO Kommentar, 3. Auflage, Köln 2011*
- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hg.), BGB, 4. Auflage, Köln 2009*

Beispiel für eine Seite im Literaturverzeichnis, hier entnommen aus *Podszun, Rupprecht, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, Tübingen 2014.*